



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.11.2003
SEK (2003) 1316 endgültig

EU

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**zur Feststellung gemäß Artikel 104 Absatz 8 EG-Vertrag, dass sich die von Deutschland
aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag
ergriffenen Maßnahmen als unangemessen erweisen**

(Vorlage der Kommission)

DECLASSIFIE
DECLASSIFIED

BEGRÜNDUNG

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit in Bezug auf Deutschland

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ist in Artikel 104 EG-Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, welche Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist, geregelt. Es wird durch die in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 festgeschriebenen politischen Verpflichtungen ergänzt.

Die Kommission leitete das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit in Bezug auf Deutschland am 19. November 2002 mit der Annahme des Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag ein. Dieser Schritt stützte sich auf die am 13. November 2002 veröffentlichte Herbstprognose der Kommission, in der sie für Deutschland von einem gesamtstaatlichen Defizit von 3,8 % des BIP in 2002 ausging, was ein klares Überschreiten des Referenzwertes von 3% des BIP bedeutet. Das aktualisierte deutsche Stabilitätsprogramm, das die Kommission am 18. Dezember 2002 erhielt, bestätigte ein Staatsdefizit in Höhe von 3¾ % des BIP für 2002. In der Mitteilung vom 29. August 2003 wurde die Defizitschätzung für 2002 mittlerweile auf 3,5% des BIP nach unten korrigiert.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des WFA zu ihrem Bericht gemäß Artikel 104 Absatz 3 nahm die Kommission am 8. Januar 2003 auf der Grundlage von Artikel 104 Absatz 5 eine Stellungnahme an, in der festgestellt wird, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht, und empfahl dem Rat, eine Entscheidung gemäß Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag zu erlassen. Der Rat hat dies am 21. Januar getan. Ferner hat der Rat entsprechend dem Stabilitäts- und Wachstumspakt am selben Tag gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission eine Empfehlung an Deutschland gerichtet mit dem Ziel, dem übermäßigen Staatsdefizit abzuhelpfen.

In seiner Empfehlung gemäß Artikel 104 Absatz 7 vom 21. Januar forderte der Rat *„die Bundesregierung auf, das derzeitige übermäßige Defizit nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 so schnell wie möglich zu beenden“*, was bedeutet, dass das Defizit bis 2004 unter 3% des BIP zurückgeführt werden soll. Ferner empfahl der Rat, dass *„die deutschen Behörden ihre Haushaltspläne für 2003 entschlossen umsetzen, die auf der Grundlage eines projizierten BIP-Wachstums von 1½ % im Jahr 2003 darauf abzielen, das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2003 auf 2¾ % des BIP zurückzuführen. Insbesondere sollten die deutschen Behörden für einen rigorosen Haushaltsvollzug und die gründliche Umsetzung der für 2003 angekündigten Maßnahmen sorgen, die eine Größenordnung von 1 % des BIP erreichen.“* Der Rat setzte *„der deutschen Regierung eine Frist bis spätestens 21. Mai 2003, um entsprechende Maßnahmen zu treffen. Falls einige dieser Maßnahmen nicht durchgeführt werden, sollte die deutsche Regierung Ausgleichsmaßnahmen verabschieden und durchführen, um das Staatsdefizit im Jahr 2003 wie geplant zu reduzieren. Außerdem empfiehlt der Rat den deutschen Behörden, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der Schuldenquote im Jahr 2003 gestoppt und danach umgekehrt wird.“* Diese Empfehlungen wurden durch die vom Rat am 26. Juni 2003 angenommenen Grundzüge der Wirtschaftspolitik für 2003 bekräftigt. Deutschland hat diese Empfehlung veröffentlicht.

Auf der Grundlage der bei Ablauf der Frist am 21. Mai verfügbaren Informationen wurde festgestellt, dass die Bundesregierung Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von nahezu 1% des BIP ergriffen hatte. Deshalb richtete die Kommission zu diesem Zeitpunkt

keine Empfehlung an den Rat, Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 8 EG-Vertrag zu ergreifen.



Anwendung von Artikel 104 Absatz 8 auf der Grundlage der Herbstprognose der Kommission

Die Beachtung der Empfehlung gemäß Artikel 104 Absatz 7 muss unter zwei Aspekten beurteilt werden: die Entwicklungen in 2003, insbesondere die Umsetzung des Konsolidierungspakets und die Verpflichtung, den Anstieg der Schuldenhöhe zu begrenzen; sowie das für 2004 angestrebte Defizitziel.

Haushaltsanpassungen in 2003

Unter Berücksichtigung der deutschen Mitteilung vom 29. August 2003 im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit geht die Kommission in ihrer am 29. Oktober veröffentlichten Herbstprognose für 2003 von einem gesamtstaatlichen Defizit in Höhe von 4,2% des BIP aus. Dies bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem Defizit von 2002 um nominal 0,7 Prozentpunkte. Rund 0,6 Prozentpunkte der Verschlechterung sind auf den Konjunkturrückgang zurückzuführen und 0,1 Prozentpunkte auf eine Verschlechterung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos.

Eine Analyse der Kommission über die nicht erreichte Haushaltskonsolidierung im Vergleich zu den früheren Erwartungen kommt zu der Schlussfolgerung, dass Deutschland das erforderliche Konsolidierungspaket, ohne welches das Defizit im Jahre 2003 erheblich über $4\frac{3}{4}$ % des BIP gelegen hätte, umgesetzt hat. Die Tatsache, dass sich der konjunkturbereinigte Haushaltssaldo gleichwohl etwas verschlechtert hat, kann insbesondere darauf zurückgeführt werden, dass das Potenzialwachstum nach unten revidiert wurde, dass die Haushaltsauswirkungen der ergriffenen Maßnahmen geringer waren als vorhergesehen und dass das Trenddefizit niedriger ausfiel als im Stabilitätsprogramm, auf das sich die Ausgabenpläne stützten.

Einhergehend mit der Verschlechterung des Gesamthaushaltssaldos gehen die Kommissionsprognosen ebenfalls von einer erheblichen Erhöhung des öffentlichen Schuldenstandes von 60,3% des BIP in 2002 auf 63,8% des BIP in 2003 gegenüber den im Frühjahr 2002 prognostizierten 62,7% des BIP aus. Für das Nicht-Erreichen des in der Empfehlung des Rates für 2003 genannten angestrebten Schuldenziels sind die gleichen Gründe maßgebend wie für das Defizitziel.

Dies bedeutet im Grunde, dass die Bundesregierung zwar den Empfehlungen gemäß Artikel 104 Absatz 7 gefolgt ist, ihre Maßnahmen jedoch nicht zu der erwarteten Verringerung des konjunkturbereinigten Defizits und der Stabilisierung des Schuldenstandes in 2003, was Grundlage für die Erreichung des Ziels für 2004 gewesen wäre, geführt haben.

Ziele für 2004

Die Kommission geht in ihrer Herbstprognose 2003 auf der Grundlage eines BIP-Wachstums von 1,6% von einem gesamtstaatlichen Defizit für 2004 in Höhe von 3,9% des BIP aus; die Schuldenquote dürfte auf 65% steigen. Die Defizitprognosen berücksichtigen nicht die Haushaltsvorschläge der Bundesregierung, zu denen neben Steuersenkungen von nahezu 16 Mrd. EUR auch Konsolidierungsmaßnahmen in der Größenordnung von 28 Mrd. EUR gehören, was in etwa einer Nettofinanzkonsolidierung von 12 Mrd. EUR entspricht. Dieses Paket konnten nicht in die Prognose aufgenommen werden, weil der endgültige Haushalt für 2004 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet ist, da mehrere der Regierungsvorschläge noch diskutiert werden und der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Abgesehen von den Maßnahmen, bei denen es - wie bei der Gesundheitsreform - eine

Übereinstimmung mit der Opposition gibt bzw. bei denen - wie bei der Einfrierung der Renten - eine Zustimmung des *Bundesrates* nicht erforderlich ist, musste sich die Prognose daher auf das Szenario einer unveränderten Politik stützen. Auch wenn das Defizit durch den endgültigen Haushalt unter den prognostizierten Wert gedrückt wird, scheinen die gegenwärtigen Vorschläge der Regierung nach Berechnungen der Kommission nicht auszureichen, das Defizit in 2004 unter 3% des BIP zu senken. Diese Tatsache wird von der Bundesregierung nicht bestritten und wurde vom Bundesfinanzminister mehrfach öffentlich zugegeben. Wird das Ziel, das Defizit im Jahre 2004 unter 3% des BIP zu bringen, aufgegeben, kommt Deutschland der Empfehlung gemäß Artikel 104 Absatz 7 nicht nach.

*

*

*

Angesichts dieser Ergebnisse ist die Kommission der Auffassung, dass sich die von der Bundesregierung aufgrund der Empfehlung gemäß Artikel 104 Absatz 7 ergriffenen Maßnahmen als unangemessen erwiesen haben, und empfiehlt dem Rat, eine entsprechende Entscheidung zu erlassen.

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Feststellung gemäß Artikel 104 Absatz 8 EG-Vertrag, dass sich die von Deutschland aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag ergriffenen Maßnahmen als unangemessen erweisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 8,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission nach Artikel 104 Absatz 8 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vermeiden die Mitgliedstaaten nach Artikel 104 EG-Vertrag übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beinhaltet die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates¹ über die Beschleunigung und Klärung des in Artikel 104 zur raschen Korrektur des übermäßigen gesamtstaatlichen Defizits genannten Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.
- (3) In der Amsterdamer Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 zum Stabilitäts- und Wachstumspakt² werden alle Beteiligten, d.h. die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission, aufgefordert, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen.
- (4) Mit Entscheidung 2003/89/EG des Rates³ wurde nach Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag entschieden, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht.
- (5) Der Rat hat gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97⁴ am 21. Januar 2003 eine Empfehlung an Deutschland gerichtet, in der er die Frist, innerhalb deren Deutschland Maßnahmen treffen muss, um dem übermäßigen Defizit bis spätestens 2004 ein Ende zu setzen, auf den 21. Mai 2003 festlegt; der Rat hat Deutschland empfohlen, für einen rigorosen Haushaltsvollzug und die gründliche Umsetzung der für 2003 angekündigten Maßnahmen zu sorgen, die eine Größenordnung von 1 % des BIP erreichen.

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

² ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

³ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 16.

⁴ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

- (6) Am 21. Januar veröffentlichte Deutschland entsprechend der Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt die nach Artikel 104 Absatz 7 erfolgte Empfehlung.
- (7) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1467/97 stützt sich der Rat bei der Entscheidung darüber, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 104 Absatz 7 wirksame Maßnahmen getroffen wurden, auf öffentlich bekannt gegebene Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.
- (8) Auf der Grundlage der bei Ablauf der Frist am 21. Mai 2003 verfügbaren Informationen erfüllten die von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen die Anforderungen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in Höhe von 1 % des BIP, und das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ruht seitdem.
- (9) In ihrer am 29. Oktober 2003 veröffentlichten Herbstprognose 2003 geht die Kommission davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit in Deutschland in 2003 bei 4,2% des BIP liegt und die Schuldenquote 63,8 % beträgt, was sowohl nominal als auch konjunkturbereinigt eine Verschlechterung im Hinblick auf das Defizit und die Schuldenquote gegenüber der Situation im Jahre 2002 bedeutet.
- (10) In der Herbstprognose 2003 geht die Kommission davon aus, dass das übermäßige Defizit auch im Jahr 2004 anhalten und die Schuldenquote weiter ansteigen wird. Dieser Sachverhalt wurde vom Bundesfinanzminister öffentlich bestätigt. Die Bundesregierung ist daher nicht der Empfehlung nachgekommen, *„das übermäßige Defizit nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates so schnell wie möglich zu beenden“*, das heißt bis Ende 2004, und dafür zu sorgen, dass der Anstieg der Schuldenquote umgekehrt wird.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN

Artikel 1

Die von Deutschland aufgrund der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2003 gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag getroffenen Maßnahmen haben sich als unangemessen erwiesen, um dem übermäßigen Defizit innerhalb der gesetzten Frist abzuweichen.

Artikel 2

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1467/97 wird der Zeitraum zwischen dem 21. Mai 2003 und dem [25. November 2003] weder in die in Artikel 7 dieser Verordnung genannte Frist von zehn Monaten noch in die in Artikel 6 dieser Verordnung genannte Frist von zwei Monaten einbezogen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

